

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 1973

Nummer 57

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                           | Seite |
|----------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 232            | 25. 9. 1973 | Verordnung über Dauercamping- und Dauerzeltplätze – Campingplatzverordnung – (CPI VO) . . . . .                                                                                                                                                  | 470   |
| 97             | 28. 9. 1973 | Verordnung NW TS Nr. 8/73 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereierzeugnissen in Milchsammeltankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen . . . . .                     | 471   |
|                | 1. 10. 1973 | Nachtrag zu der Urkunde vom 22. Juni 1962 (GV. NW. S. 420) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Plettenberger Kleinbahn Aktiengesellschaft . . . . . | 473   |

232

# **Verordnung über Dauercamping- und Dauerzeltplätze – Campingplatzverordnung – (CPI VO)**

Vom 25. September 1973

Auf Grund des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

## **§ 1**

### **Begriffe**

(1) Dauercamping- und Dauerzeltplätze sind Plätze, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Anlagen bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich und nur für kurze Zeit eingerichtet werden, sind keine Dauercamping- und Dauerzeltplätze im Sinne dieser Verordnung.

(2) Standplatz ist die Fläche, die zum Aufstellen des Wohnwagens, Zelt oder einer ähnlichen Anlage und des zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist.

## **§ 2**

### **Lage und Beschaffenheit**

(1) Dauercamping- und Dauerzeltplätze sind so anzuordnen, daß sie durch den Zu- und Abgangsverkehr und den Betrieb selbst keine Störungen für die Umgebung verursachen; sie sollen keinen unzumutbaren Störungen ausgesetzt sein. Es kann verlangt werden, daß Schutzstreifen angelegt und angemessen bepflanzt werden.

(2) Der Boden muß so beschaffen oder hergerichtet sein, daß auch bei länger anhaltendem Regen das Wasser sicher abgeleitet wird und die Oberfläche nicht verschlammt.

(3) Dauercamping- und Dauerzeltplätze sind der Landschaft entsprechend zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll auch gegen Wind schützen.

## **§ 3**

### **Zufahrt**

Dauercamping- und Dauerzeltplätze müssen an einem befahrbaren öffentlichen Weg liegen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Dauercamping- und Dauerzeltplatz eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einem befahrbaren öffentlichen Weg hat. Die Zufahrt soll mindestens 5,50 m breit sein; sie muß auch für die Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein.

## **§ 4**

### **Fahrwege**

Dauercamping- und Dauerzeltplätze müssen durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen werden, die auch für die Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein müssen. Die Fahrwege müssen mindestens 5,50 m breit sein. Für Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3,00 m.

## **§ 5**

### **Standplätze**

(1) Standplätze müssen mindestens 75 qm, wenn die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden, mindestens 65 qm groß sein. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Standplätze müssen von Abwassergruben, Kläranlagen, Sickeranlagen und Trockenaborten mindestens 50 m entfernt sein.

(3) Die Wohnwagen, Zelte oder ähnlichen Anlagen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind; Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein.

(4) Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedungen, nicht errichtet werden.

## **§ 6**

### **Stellplätze**

Ist beabsichtigt, die Kraftfahrzeuge nicht auf den Standplätzen abzustellen, so ist für jeden Standplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen. Stellplätze für Besucher können verlangt werden.

## **§ 7**

### **Einfriedungen**

Dauercamping- und Dauerzeltplätze sind einzufrieden oder anderweitig abzugrenzen. Ausnahmen können gestattet werden, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder der Gestaltung nicht entgegenstehen.

## **§ 8**

### **Brandschutz**

(1) Dauercamping- und Dauerzeltplätze sind durch mindestens 5,00 m breite Brandgassen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. Nach jeweils 10 aneinandergereihten Standplätzen ist eine Brandgasse anzuordnen.

(2) Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(3) Für je 50 Standplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt bereitzuhalten. Von jedem Standplatz muß ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Die Feuerlöscher sind im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr auf dem Dauercamping- und Dauerzeltplatz zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Beim Platzwart sind zwei weitere Feuerlöscher nach Satz 1 bereitzuhalten.

## **§ 9**

### **Trinkwasserversorgung**

(1) Dauercamping- und Dauerzeltplätze dürfen nur angelegt werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage dauernd gesichert ist. Je Standplatz und Tag müssen mindestens 200 l zur Verfügung stehen.

(2) Für je 100 Standplätze sollen mindestens 7 zweckmäßig verteilte Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserabläufen vorhanden sein. Sie müssen gekennzeichnet und von den Abortanlagen räumlich getrennt sein. Der Boden an den Zapfstellen ist in einem Umkreis von mindestens 2 m zu befestigen.

## **§ 10**

### **Wascheinrichtungen**

(1) Für je 100 Standplätze müssen in nach Geschlechtern getrennten besonderen Räumen jeweils zur Hälfte für Frauen und Männer mindestens 20 Waschplätze, 8 Duschen und 4 Fußwaschbecken vorhanden sein. Ein Viertel der Waschplätze und die Duschen sind in Einzelzellen anzuordnen. Die Fußwaschbecken können durch eine entsprechende Zahl von Duschen ersetzt werden.

(2) Die Fußböden und die Wände der Räume bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

## **§ 11**

### **Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen**

(1) Für je 100 Standplätze müssen mindestens 3 Geschirrspülbecken und mindestens 3 Wäschespülbecken oder Waschmaschinen von den Wascheinrichtungen und Aborten räumlich getrennt vorhanden sein. Mindestens die Hälfte dieser Becken muß eine Heißwasserversorgung erhalten. Werden die Becken im Freien angeordnet, so ist der Boden in einem Umkreis von mindestens 2 m zu befestigen.

(2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Abortanlagen**

(1) Für je 100 Standplätze müssen mindestens 8 Sitzaborte für Frauen sowie mindestens 5 Sitzaborte für Männer und mindestens 5 Urinale vorhanden sein.

(2) Die Abortanlagen müssen für Geschlechter getrennte Aborträume mit Vorräumen haben. In den Vorräumen ist für

bis zu je 6 Sitzaborte oder Urinale mindestens ein Waschbecken anzubringen.

(3) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 13

#### Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe

(1) In räumlicher Verbindung mit den Abortanlagen sind Einrichtungen zum Einbringen derjenigen Abwasser und Fäkalien herzustellen, die in den in Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Anlagen vorhandenen Aborten und Spülen anfallen.

(2) Für die vorübergehende Aufnahme fester Abfallstoffe sind dichte Abfallbehälter zweckmäßig verteilt aufzustellen. Sie müssen ein Fassungsvermögen von mindestens 15 l je Standplatz und Tag haben. Abfallgruben sind nicht zulässig. Abfallsammelplätze müssen gegen den übrigen Dauercamping- und Dauerzeltplatz abgesichert sein.

### § 14

#### Beleuchtung

(1) Die Fahrwege von Dauercamping- und Dauerzeltplätzen mit mehr als 50 Standplätzen müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben. Für Fahrwege kleinerer Dauercamping- und Dauerzeltplätze kann eine solche Beleuchtung verlangt werden.

(2) Die Wascheinrichtungen und die Abortanlagen müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben.

### § 15

#### Sonstige Einrichtungen

(1) Für den Platzwart muß ein Aufenthaltsraum vorhanden sein. Bei mehr als 50 Standplätzen soll auch ein Aufenthaltsraum für die Benutzer des Dauercamping- und Dauerzeltplatzes vorhanden sein.

(2) Dauercamping- und Dauerzeltplätze müssen einen jederzeit zugänglichen Fernsprechananschluß haben.

(3) Ein Verbandskasten für die Erste Hilfe muß vorhanden sein; er soll im Aufenthaltsraum des Platzwartes aufbewahrt werden. Weitere Einrichtungen für die Erste Hilfe sowie Rettungsgeräte können verlangt werden.

(4) An den Eingängen zu den Dauercamping- und Dauerzeltplätzen ist an gut sichtbarer geschützter Stelle ein Lageplan des Dauercamping- und Dauerzeltplatzes anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandgassen und Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher, der Fernsprechananschüsse und der Einrichtungen für die Erste Hilfe ersichtlich sein.

(5) An geeigneten Stellen sind auf den Dauercamping- und Dauerzeltplätzen Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers,
2. Lage des Fernsprechananschlusses,
3. Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr, des Krankentransportdienstes und der nächsten Unfallhilfestation,
4. Name, Anschrift und Rufnummer des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke,
5. Aufbewahrungsort des Verbandskastens für die Erste Hilfe,
6. die Camping- und Zeltplatzordnung.

### § 16

#### Betriebsvorschriften

(1) Während des Betriebes des Dauercamping- und Dauerzeltplatzes muß eine Aufsichtsperson (Platzwart) ständig erreichbar sein.

(2) Der Betreiber muß in der Camping- und Zeltplatzordnung (§ 15 Abs. 5 Nr. 6) mindestens folgendes regeln:

1. das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Zelten und ähnlichen Anlagen,
2. das Benutzen und Sauberhalten der Einrichtungen,
3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser sowie das Sauberhalten der Standplätze,
4. den Umgang mit Feuer.

(3) Ist der Dauercamping- oder Dauerzeltplatz nicht an die zentrale Wasserversorgungsanlage einer Gemeinde oder ei-

ner sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts angeschlossen, so hat der Betreiber die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers vor Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage und danach halbjährlich prüfen zu lassen und durch Bescheinigung einer amtlichen Stelle oder eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen.

(4) Die Brandgassen und die Brandschutzstreifen sind von baulichen Anlagen, Gegenständen und Unterholz ständig freizuhalten; Grasbewuchs muß kurz gehalten werden.

(5) Die Feuerlöscher sind in Abständen von höchstens einem Jahr durch einen anerkannten Wartungsdienst prüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfung trägt der Eigentümer oder Betreiber.

(6) Die festen Abfallstoffe (§ 13 Abs. 2) sind mindestens einmal wöchentlich abzufahren.

### § 17

#### Ausnahmen und Zwischenwerte

(1) Für Dauercamping- und Dauerzeltplätze bis zu 50 Standplätzen und für Jugendzeltplätze können Ausnahmen von den Vorschriften des § 4, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 11, § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 16 Abs. 1 und 2 gestattet werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.

(2) Eine geringere Anzahl der in den §§ 10, 11 und 12 Abs. 1 geforderten Einrichtungen kann gestattet werden, wenn die geforderte Anzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem zu erwartenden Bedarf, bezogen auf jeden Standplatz, steht. Eine größere Anzahl kann verlangt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Hygiene es erfordern.

(3) Bei der Berechnung der in den §§ 9 bis 12 genannten Anlagen und Einrichtungen sind Zwischenwerte zulässig.

### § 18

#### Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Dauercamping- und Dauerzeltplätze

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Dauercamping- und Dauerzeltplätze sind die Betriebsvorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

### § 19

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Gebot in § 16 Abs. 3 und 5 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht rechtzeitig durchführen läßt,
2. entgegen dem Gebot in § 16 Abs. 4 die Brandgassen und Brandschutzstreifen nicht ständig freihält.

### § 20

#### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1973

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

– GV. NW. 1973 S. 470.

## 97

**Verordnung NW TS Nr. 8/73  
über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und  
Molkereierzeugnissen in Milchsammeltankwagen im  
allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftver-  
kehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen**

Vom 28. September 1973

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie auf Grund

von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

### § 1

Die Entgelte für die Anfuhr von Rohmilch und die Abfuhr von Magermilch und Molkereierzeugnissen in Milchsammel-tankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) zwischen den Betrieben der Erzeuger oder den Milchsammelstellen und den milchverarbeitenden Betrieben oder deren Sammelstellen in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1973 (BANz. Nr. 129 vom 14. Juli 1973), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

### § 2

Anlage (1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 10% unter- oder überschritten werden.

(3) Der Berechnung des Beförderungsentgelts sind zugrunde zu legen

1. die Lastkilometer von der ersten Beladestelle bis zur Entladestelle;
2. das Nettogewicht der im Durchschnitt des Abrechnungszeitraums je Fahrt beförderten Rohmilchmenge, mindestens 4000 kg je Fahrt.

(4) Mit dem Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1, 2 und 3 ist das Be- und Entladen der Fahrzeuge abgegolten.

### § 3

Zuschläge zu den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung dürfen vereinbart werden

1. bei schwierigen Transportverhältnissen bis zu 25%;
2. für Wartezeiten.

### § 4

(1) Für Leerkilometer, soweit sie im Tagesdurchschnitt über 25% der Lastkilometer (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) hinausgehen, sind 0,40 DM je Leerkilometer zu berechnen.

(2) Für die Abfuhr von Magermilch sind 0,7 Pf pro Liter zu berechnen.

(3) Die Abfuhr von Molkereierzeugnissen ist angemessen zu vergüten.

### § 5

(1) Die milchverarbeitenden Betriebe oder deren Sammelstellen (Empfänger) haben für jede Fahrt zwecks Abrechnung eine Empfangsbescheinigung für den Unternehmer auszustellen.

(2) Der Empfänger hat mit dem Unternehmer für den Abrechnungszeitraum abzurechnen. In der Abrechnung sind anzugeben

1. die Menge der im Abrechnungszeitraum angefahrenen Rohmilch und der abgefahrenen Magermilch;
2. die Anzahl der Fahrten im Abrechnungszeitraum;
3. die im Abrechnungszeitraum durchschnittlich beförderte Rohmilchmenge nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 Abs. 3 Nr. 2;
4. die je Fahrt zurückgelegten Lastkilometer und die im Tagesdurchschnitt zurückgelegten Leerkilometer;
5. der der Abrechnung zugrunde gelegte Tarifsatz, die Zu- und Abschläge, die Entgelte nach § 4 sowie das Gesamtentgelt.

Eine Zweitschrift der Abrechnung hat der Empfänger 3 Jahre aufzubewahren.

(3) Der Abrechnungszeitraum soll einen Monat nicht überschreiten. Ein längerer Abrechnungszeitraum, der jedoch ein Jahr nicht überschreiten darf, ist zulässig, wenn mindestens monatlich Abschlagszahlungen geleistet werden, die sich im Rahmen der auf diesen Zeitraum anfallenden Beförderungsentgelte halten.

### § 6

§ 1a (Umsatzsteuer) und § 5 Abs. 3 Satz 1 (Entfernungsbe-rechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

### § 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

### § 8

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 7/71 vom 22. November 1971 (GV. NW. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1973 (GV. NW. S. 217), außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 1973

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

**Anlage**  
zur Verordnung NW TS Nr. 7/73

**Tarifsätze in Pfennig für 100 kg**

| Entfernung in<br>Lastkilometer bis | Rohmilchmengen bis einschließlich (t) |     |     |     |     |     |     |     |      |           |
|------------------------------------|---------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------|-----------|
|                                    | 4,0                                   | 4,5 | 5,0 | 5,5 | 6,0 | 7,0 | 8,0 | 9,0 | 10,0 | über 10,0 |
| 13                                 | 137                                   | 131 | 125 | 120 | 117 | 114 | 112 | 111 | 110  | 107       |
| 16                                 | 144                                   | 139 | 132 | 125 | 121 | 119 | 119 | 117 | 115  | 111       |
| 19                                 | 150                                   | 144 | 140 | 132 | 125 | 123 | 122 | 121 | 120  | 117       |
| 24                                 | 164                                   | 158 | 149 | 143 | 137 | 133 | 132 | 130 | 128  | 123       |
| 29                                 | 176                                   | 169 | 161 | 151 | 144 | 142 | 141 | 140 | 138  | 133       |
| 34                                 | 189                                   | 180 | 170 | 162 | 153 | 150 | 149 | 147 | 145  | 142       |
| 39                                 | 201                                   | 191 | 182 | 170 | 162 | 160 | 159 | 158 | 155  | 149       |
| 44                                 | 213                                   | 203 | 192 | 182 | 170 | 169 | 168 | 165 | 163  | 159       |
| 49                                 | 225                                   | 214 | 203 | 191 | 180 | 178 | 176 | 172 | 171  | 168       |
| 54                                 | 239                                   | 226 | 213 | 201 | 189 | 186 | 185 | 183 | 181  | 176       |
| 59                                 | 250                                   | 238 | 224 | 211 | 198 | 196 | 193 | 191 | 189  | 184       |
| 64                                 | 263                                   | 250 | 234 | 221 | 206 | 204 | 203 | 201 | 198  | 192       |
| 69                                 | 275                                   | 261 | 246 | 230 | 216 | 213 | 211 | 209 | 206  | 202       |
| 74                                 | 287                                   | 273 | 255 | 240 | 224 | 223 | 221 | 219 | 214  | 210       |
| 80                                 | 303                                   | 286 | 270 | 252 | 235 | 233 | 231 | 229 | 226  | 221       |
| je angefangene<br>weitere 5 km     | 13                                    | 13  | 11  | 9   | 8   | 8   | 8   | 8   | 8    | 8         |

– GV. NW. 1973 S. 471.

**Nachtrag  
zu der  
Urkunde vom 22. Juni 1962 (GV. NW. S. 420)  
über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum  
Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr die-  
nenden Eisenbahn durch die Plettenberger Kleinbahn  
Aktiengesellschaft**

**Vom 1. Oktober 1973**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich hiermit den am 16. Dezember 1971 zwischen der Plettenberger Kleinbahn Aktiengesellschaft in Plettenberg und der Kraftverkehr Mark-Sauerland Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lüdenscheid geschlossenen Organschaftsvertrag (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag).

Düsseldorf, den 1. Oktober 1973

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Frank

– GV. NW. 1973 S. 473.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**